

Als Mitarbeiter des Auftragnehmers haben Sie die besondere Pflicht, alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, um Personen- und Sachschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren zu vermeiden. Sie haben sowohl die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieses Merkblattes als auch die speziellen Betriebs-, Kontroll-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen. Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber sofort von der Arbeits- bzw. Baustelle verwiesen werden. Setzen Sie sich vor Arbeitsaufnahme mit unserem Beauftragten, der für die gegenseitige Abstimmung der Arbeiten zuständig und Ihnen gegenüber in Fragen der Arbeitssicherheit weisungsbefugt ist, in Verbindung. Wurde Ihnen dieser noch nicht genannt, dann setzen Sie sich mit unserer auftragserteilenden Stelle in Verbindung.

## Ordnungsvorschriften

1. Wurde Ihnen zum Betreten eines Betriebsteiles oder einer Baustelle eine Besuchsanmeldung oder ein Fremdfirmenausweis übergeben, ist diese Legitimation auf Verlangen vorzuweisen und nach Beendigung der Tätigkeit, spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, zurückzugeben. Der Verlust der Anmeldung bzw. des Firmenausweises ist der Ausgabestelle unverzüglich zu melden.
2. Personen und Sachen, insbesondere Fahrzeuge, sind den bei uns üblichen Ein- und Ausgangskontrollen unterworfen.
3. An Sonn- und Feiertagen ist das Betreten oder Befahren unserer Betriebsstelle, deren Zutritt einer Besuchsanmeldung bzw. eines Fremdfirmenausweises bedarf, nur zulässig, wenn eine schriftliche Erlaubnis mit Angabe der Arbeits- bzw. Baustelle vorliegt.
4. Die betrieblichen Anordnungen über das Einbringen von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Material und dergleichen sind zu beachten. Das Mitbringen von Aufnahmegeäten für Bild und Ton sowie die Benutzung solcher Geräte ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
5. Auf dem Betriebsgelände, auf Baustellen und Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Die Anfahrtswege für die Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engpässen ist nicht erlaubt.
6. Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen jeder Art auf Anfahrtswegen für die Feuerwehr und Rettungswegen sowie das Versperren des Freiraumes dieser Wege ist unzulässig. Sonstige Wege sind möglichst freizuhalten. In unmittelbarer Nähe von Wegen abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen zu sichern.
7. Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, z.B. Verbots- und Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe, sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.
8. Beschädigungen und Störungen an unseren Einrichtungen sind sofort zu melden.
9. Die Arbeits- bzw. Baustelle ist stets in einem sauberen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber abzuräumen und zu sichern.
10. Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist es untersagt, während der Arbeitszeit alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder im angetrunkenen Zustand zur Arbeit zu erscheinen.
11. Die Lagerung von Baustoffen, Material, etc. und die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
12. Das Betreten von Betriebsteilen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt.
13. Die Entnahme von Frischwasser ist nur mit vorheriger Zustimmung der Bauleitung oder eines anderen Beauftragten zulässig.

## Sicherheitsvorschriften

1. Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden.
2. Die erforderliche Schutzausrüstung (z.B. Kopf- oder Fußschutz) ist bei den Arbeiten zu tragen.
3. Betriebliche Schutzeinrichtungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung unseres Beauftragten unwirksam gemacht werden.
4. Arbeiten an oder in Anlagenteilen, die nicht zu Ihrem Auftrag gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung eines mit der Anlage vertrauten Beauftragten. Dies gilt insbesondere für elektrische Anlagen der FFG (z.B. nach VDE 105 - Arbeiten an elektrischen Anlagen).
5. Vor Beginn von Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. Schweiß-, Schneid-, Trenn- und Lötarbeiten, Schleif-, Form- und Abtrennarbeiten, Auftau-, Anwärm-, Flämm- und Teearbeiten) ist eine schriftliche Freigabe (Freigabeschein) vom zuständigen Brandschutzbeauftragten oder von der Bauleitung einzuholen. Offenes Feuer darf nie ohne Aufsicht gelassen werden.
6. Gefährliche Arbeitsstoffe und brennbare Stoffe dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Bauleitung bzw. unseres Beauftragten verwendet und gelagert werden.
7. Arbeiten mit bestimmten Gefahrstoffen oder andere bestimmte gesundheitsgefährdende Arbeiten dürfen gem. Gefahrstoffverordnung und der DGUV Vorschrift 6 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ nur von Personen ausgeführt werden, die **vor** dieser Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorge erhalten haben. Diese müssen von durch die Berufsgenossenschaft ermächtigten Ärzten durchgeführt werden. Im Einzelfall können arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch mit den entsprechenden Betriebsärztlichen Diensten verabredet bzw. vereinbart werden.
8. Arbeiten an Gefahrenschwerpunkten, wie Behältern, Gruben, Kanälen und Schächten, sind entsprechend den vorher festgelegten Sicherheitsmaßnahmen auszuführen.
9. Vor Beginn von Erdarbeiten müssen wegen einer möglichen Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen o. ä. Einrichtungen die Lageverhältnisse mit der Bauleitung oder unserem Beauftragten durchgesprochen werden. Unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort zu melden.
10. Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrenstelle muss abgedeckt, abgeschrankt oder in sonstiger Weise gesichert werden.
11. Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste u. ä. müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z.B. Arbeiten mit Sicherheitsgurt und Fangleine.
12. Bei der Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen sind alle einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält, insbesondere nicht neben oder hinter der Eintreibstelle.
13. Lastenaufzüge ohne Kabinenabschlussicherung dürfen nur benutzt werden, wenn ein Aufzugführer den Aufzug bedient.
14. Krananlagen, Flurförderzeuge oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur von dafür zuständigen Mitarbeitern bedient werden.
15. Die Beheizung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. Die Verwendung von Heizgeräten mit offenen Spiralen ist unzulässig.

## Allgemeine Hinweise

1. Jugendliche, Auszubildende und andere Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, müssen bei einem Einsatz auf unserem Betriebsgelände beaufsichtigt werden und dürfen weder mit gefährlichen Arbeiten beauftragt, noch an gefährlichen Stellen beschäftigt werden.
2. Sanitätsräume / Ruheräume stehen im Notfall zur Verfügung. Lassen Sie sich die Lage der Räume erklären.
3. Bei Unfällen auf unserem Gelände, die eine ärztliche Behandlung bei einem berufsgenossenschaftlichen Durchgangsarzt erfordern, ist sofort der Sicherheitsingenieur, die Bauleitung oder unser Beauftragter zu verständigen.
4. Werden in Betriebsgebäuden Räumungsübungen durchgeführt, um den Gefahren- oder Katastrophenfall zu proben, haben Sie sich in gleichem Umfang wie die in unserem Haus tätigen Mitarbeiter daran zu beteiligen.
5. Bei Durchführung der Ihnen übertragenen Arbeiten haben Sie dafür ein zustehen, dass alle umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie sind verpflichtet, die eingesetzten Mitarbeiter über mögliche Umweltbeeinträchtigungen aus deren Tätigkeit umfassend zu belehren. **Alle umweltrechtlichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.**
6. Von allen etwaigen Ansprüchen Dritter stellen Sie uns frei, die aus Anlass eines Schadens- oder Störfalles im Rahmen der von Ihnen durchzuführenden Arbeiten an uns herangetragen werden und nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind (Freistellungspflicht).
7. Zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadens- oder Störfällen haben Sie eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen. Diese Vorschriften aus dem Arbeitsschutzmerkblatt gelten auch für Subunternehmer.